

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 80/08 B

L 4 KR 181/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 43/07 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Präsidenten
M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juli 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Verfahren des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen L 4 KR 181/08 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29.7.2008, zugestellt am 31.7.2008, mit einem am 27.10.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 23.10.2008 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.

II

- 2 1. Die Bewilligung von PKH ist nur möglich, wenn sowohl das PKH-Gesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur PKH, die dem angefochtenen Beschluss beigelegt waren, hingewiesen worden. Der Antrag und die Erklärung sind nicht innerhalb der am 1.9.2008 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG eingegangen. Der Antrag auf PKH ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch keine Beordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Das somit nicht der gesetzlichen Form und Frist entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

